

# Carnet- TIR - Verfahren

Das Carnet TIR (Zollbegleitscheinheft für den internationalen Straßengüterverkehr) ermöglicht die durchgehende Abfertigung in allen am TIR (TRANSPORT INTERNATIONAL DE MARCHANDISES PAR LA ROUTE)- Verfahren beteiligten europäischen Ländern sowie Afghanistan, Iran, Israel, Japan, Jordanien, Kanada und USA.

In dem vereinfachten Zollverfahren werden die Fahrzeuge am für den Abgangsort zuständigen Zollamt verplombt, an der Grenze werden lediglich die Zollverschlüsse überprüft und Eintragungen im Carnet-TIR vorgenommen. Erst am Empfangsort wird die Plombe entfernt und die Ware zollamtlich abgefertigt. Die Erleichterungen bei der Benutzung des Carnet TIR bestehen also im Fortfall der Zollabfertigung an der Grenze und der nicht mehr notwendigen Kautionsstellung, da hierfür die Regionalverbände, in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) e. V. als international anerkannte Bürgen - für jedes einzelne Carnet-TIR-Heft wird bis zu 200.000 sfr. gehaftet - eintreten. Das TIR-Heft bezieht sich nur auf die mit Lastwagen und Anhängern beförderten Waren.

Transporte von außergewöhnlich schweren oder sperrigen Gütern, deren Beförderung unter zollamtlichem Raumverschluß nicht möglich ist, können ebenfalls unter Carnet TIR befördert werden. Hierunter versteht man Waren, deren Gewicht mehr als 7 t beträgt, oder die mehr als 5 m lang oder mehr als 2 m hoch oder bei denen zwei Dimensionen 2 m übersteigen. Hierfür wird ein sog. offenes Carnet ausgestellt, dessen Umschlag und jedes einzelne Blatt in roter Schrift den Vermerk "Marchandises pondéreuses ou volumineuses" tragen muß.

Voraussetzungen für die Zulassung zum TIR-Verfahren sind eine Einfahrtsbewilligung der betreffenden Länder, internationales Zollverschlußanerkennnis und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Die Carnets TIR werden in der BRD von den Landesverbänden des Verkehrsgewerbes sowie von der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung des internationalen Straßenverkehrs (AIST) e. V. in Berlin ausgegeben.

Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR

## **A. Allgemeines**

### **1. Ausgabe**

Das Carnet TIR wird im Abgangsland oder in dem Land ausgegeben, in dem der Inhaber seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz hat.

### **2. Sprache**

Das Carnet TIR wird in französischer Sprache gedruckt, abgesehen von Seite 1 des Umschlags, deren Angaben auch in englischer Sprache wiedergegeben sind; die "Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR" erscheint in englischer Sprache auf Seite 3 des Umschlags. Zusätzlich können Seiten mit einer Übersetzung des gedruckten Textes in andere Sprachen eingefügt werden.

### 3. **Gültigkeit**

Das Carnet TIR bleibt bis zur Beendigung des TIR-Transports bei der Bestimmungszollstelle gültig, sofern es innerhalb der von dem ausgebenden Verband festgesetzten Frist (Nr. 1 auf Seite 1 des Umschlags und Nr. 4 der Abschnitte) bei der Abgangszollstelle angenommen worden ist.

### 4. **Zahl der Carnets**

Für einen Lastzug (miteinander verbundene Fahrzeuge) oder für mehrere Behälter, die auf einem einzigen Fahrzeug oder auf einem Lastzug verladen sind (s. auch Nr. 10 d), ist nur ein Carnet TIR erforderlich.

### 5. **Zahl der Abgangs- und Bestimmungszollstellen**

Warentransporte mit Carnet TIR dürfen über mehrere Abgangs- und Bestimmungszollstellen durchgeführt werden; falls keine andere Regelung getroffen ist,

- a) müssen die Abgangszollstellen in ein und demselben Land liegen;
- b) dürfen die Bestimmungszollstellen in nicht mehr als zwei verschiedenen Ländern liegen;
- c) darf die Gesamtzahl der Abgangs- und Bestimmungszollstellen vier nicht überschreiten (siehe auch Nr. 10e).

### 6. **Zahl der Abschnitte**

Wird der Transport nur über eine Abgangszollstelle und eine Bestimmungszollstelle durchgeführt, so muß das Carnet TIR mindestens 2 Abschnitte für das Abgangsland, 3 Abschnitte für das Bestimmungsland und je 2 Abschnitte für jedes Durchgangsland enthalten. Für jede zusätzliche Abgangs- oder Bestimmungszollstelle sind 2 bzw. 3 weitere Abschnitte erforderlich; darüber hinaus sind 2 weitere Abschnitte notwendig, wenn die Bestimmungszollstellen in zwei verschiedenen Ländern liegen.

### 7. **Vorlage bei den Zollstellen**

Das Carnet TIR ist bei der Vorführung des Straßenfahrzeugs, des Lastzugs, des Behälters oder der Behälter bei jeder Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungszollstelle vorzulegen. Bei der letzten Abgangszollstelle ist die Unterschrift des Zollbeamten und der Datumsstempel der Zollstelle auf dem Warenmanifest in Feld 19 aller für den weiteren Transport zu verwendenden Abschnitte anzubringen.

## **B. Ausfüllen des Carnet TIR**

### 8. **Radieren, Überschreiben**

Das Carnet TIR darf weder radiert noch überschrieben werden. Jede Berichtigung ist so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Angaben gestrichen und gegebenenfalls die richtigen Angaben eingesetzt werden. Jede Änderung muß von demjenigen, der sie vornimmt, bestätigt und von den Zollbehörden bescheinigt werden.

### 9. **Angabe über das amtliche Kennzeichen**

Sehen die nationalen Rechtsvorschriften bei Anhängern und Sattelanhängern eine Zulassung nicht vor, so sind an Stelle des amtlichen Kennzeichens die Erkennungsnummer oder die Fabriknummer anzugeben,

## 10. Warenmanifest

- a) Das Warenmanifest ist in der Sprache des Abgangslandes auszufüllen, es sei denn, daß die Zollbehörden die Verwendung einer anderen Sprache zulassen. Die Zollbehörden der anderen berührten Länder behalten sich jedoch das Recht vor, eine Übersetzung in die jeweilige Landessprache zu fordern. Um dabei etwaige Verzögerungen zu vermeiden, wird dem Warenführer empfohlen, sich die notwendigen Übersetzungen zu beschaffen.
- b) Die im Warenmanifest enthaltenen Angaben sollten mit Maschine geschrieben oder so vervielfältigt werden, daß sie auf allen Blättern gut leserlich sind. Unleserliche Blätter werden von den Zollbehörden zurückgewiesen.
- c) Wenn der Raum nicht ausreicht, um alle beförderten Waren im Warenmanifest aufzuführen, können den Abschnitten Zusatzblätter, die dem Muster des Warenmanifestes entsprechen, oder Handelsdokumente, die alle Angaben des Warenmanifestes enthalten, beigefügt werden. Alle Abschnitte müssen dann jedoch folgende Angaben enthalten:
  - i) Anzahl der Zusatzblätter (Feld 10),
  - ii) Anzahl und Art der Packstücke oder Gegenstände und das Gesamtbruttogewicht der in den Zusatzblättern aufgeführten Waren (Felder 11 bis 13).
- d) Wenn das Carnet TIR für einen Lastzug oder mehrere Behälter ausgefertigt wird, muß in dem Warenmanifest der Inhalt jedes Fahrzeugs oder jedes Behälters gesondert aufgeführt sein. Vor diesen Angaben ist das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges oder die Erkennungsnummer des Behälters einzusetzen (Feld 11).
- e) Wird der Transport über mehrere Abgangs- oder Bestimmungszollstellen durchgeführt, so sind die Eintragungen bezüglich der Waren, die von den einzelnen Zollstellen abzufertigen oder für die einzelnen Zollstellen bestimmt sind, im Warenmanifest ebenfalls jeweils deutlich voneinander zu trennen.

## 11. Ladelisten, Fotografien, Pläne usw.

Wenn die Zollbehörden für die Nämlichkeitssicherung von außergewöhnlich schweren oder sperrigen Waren verlangen, daß dem Carnet TIR diese Papiere beizufügen sind, werden sie zollamtlich bestätigt und auf Seite 2 des Carnet-Umschlags angeheftet. Ferner sind diese Papiere auf allen Abschnitten in Feld 10 zu vermerken.

## 12. Unterschrift

Alle Abschnitte (Felder 16 und 17) sind vom Carnet-TIR-Inhaber oder von seinem Vertreter zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.

## B. Vorfälle oder Unfälle

13. Werden Zollverschlüsse unterwegs infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses verletzt oder Waren vernichtet oder beschädigt, so hat sich der Warenführer unverzüglich an eine Zollstelle zu wenden, wenn eine solche in der Nähe ist, andernfalls an eine andere zuständige Behörde des Landes, in dem er sich befindet. Diese nimmt so schnell wie möglich das im Carnet TIR enthaltene Protokoll auf.
14. Wird bei einem Unfall das Umladen der Warenladung auf ein anderes Fahrzeug oder in einen anderen Behälter erforderlich, so darf dies nur in Gegenwart einer der in Absatz 13 erwähnten Behörden geschehen. Diese Behörde nimmt ein Protokoll auf. Sofern das Carnet nicht den Vermerk "Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren" trägt, muß das Ersatzfahrzeug oder der Ersatzbehälter für den Waren-

transport unter Zollverschluß zugelassen sein. Außerdem sind Zollverschlüsse anzulegen und im Protokoll zu vermerken. Sind jedoch keine mit einem Verschluß-  
anerkennnis (Zulassungsbescheinigung) ausgestatteten Fahrzeuge oder Behälter verfügbar, so können die Waren auch in nichtzugelassene Fahrzeuge oder Behälter umgeladen werden, wenn die Fahrzeuge oder Behälter ausreichende Sicherheit bieten. In diesem Fall prüfen die Zollbehörden der nachfolgenden Länder, ob sie die Weiterbeförderung der Waren in diesem Fahrzeug oder Behälter mit Carnet TIR zulassen können.

15. Zwingt eine drohende Gefahr zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen, so kann der Warenführer von sich aus handeln, ohne das Eingreifen der in Nr. 13 genannten Behörden zu beantragen oder abzuwarten. Er muß dann nachweisen, daß er gezwungen war, im Interesse des Fahrzeugs, des Behälters oder der Ladung so zu handeln; sofort nach Vornahme der dringlichsten Sicherungsmaßnahmen hat er eine der in Nr. 13 genannten Behörden zu benachrichtigen, damit der Tatbestand festgestellt, die Ladung überprüft, das Fahrzeug oder der Behälter verschlossen und ein Protokoll aufgenommen werden kann.
16. Das Protokoll bleibt bis zur Bestimmungszollstelle dem Carnet TIR beigelegt.
17. Den Verbänden wird empfohlen, den Warenführern neben dem im Carnet TIR enthaltenen Vordruck weitere Protokollvordrucke in der Sprache oder den Sprachen der Durchgangsländer zur Verfügung zu stellen.